

AUSBILDUNGSORDNUNG 2020

für

**die fachspezifische Ausbildung
„Personzentrierte Psychotherapie“**

**Beschluss der GV vom 18.9.2019 und
des Vorstands vom 29.9.2019**

VORBEMERKUNGEN	3
1. PRINZIPIEN	4
1. 1. Grundsätzliche Orientierung	4
1. 2. Bereiche der Ausbildung	4
1. 3. Erfahrungsorientierung	4
1. 4. Praxisorientierung	4
1. 5. Theoriebildung	4
1. 6. Individualisierung	5
1. 7. Selbstverantwortung der AusbildungsteilnehmerInnen	5
1. 8. Verantwortung der AusbilderInnen	5
1. 9. Verpflichtungen des Forum	5
1. 10. Mitgliedschaft im Forum	5
2. VORAUSSETZUNGEN	7
3. AUFNAHMEVERFAHREN	8
4. ZIELE UND DAUER	10
4. 1. Qualifikationsziel	10
4. 2. Bereichsspezifische Ziele	10
4. 3. Dauer	11
5. INHALTE UND UMFANG	12
5. 1. Selbsterfahrung/Lehrtherapie	12
5. 2. Theorie	12
5. 3. Supervision	14
5. 4. Praktikum	15
5. 5. Praktikumssupervision	15
5. 6. Praxis	15
6. DURCHFÜHRUNG	16
6. 1. Aufgaben der AusbilderInnenengruppe	16
6. 2. Begleitung des Ausbildungswegs	16
6. 3. Anrechnung	16
6. 4. Evaluationen	16
6. 5. Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“	17
6. 6. Ausscheiden aus der Ausbildung	18
6. 7. Abschlussverfahren	18
6. 8. Zertifikat	19

VORBEMERKUNGEN

Das **Forum** wurde 1996 als eine von zwei Sektionen der Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG) gegründet, die bereits 1993 als fachspezifische Ausbildungseinrichtung gemäß Psychotherapiegesetz anerkannt wurde.

Die vorliegende Ausbildungsordnung des Forum, seit 2016 Zweigverein der Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision (APG), wurde erstellt unter anderem mit der Zielsetzung, dass Ausbildungsteilnehmer/innen ein Zertifikat für „Personzentrierte Psychotherapie“ erwerben können, das zur Eintragung in die Liste der PsychotherapeutInnen beim Bundesministerium für Gesundheit berechtigt, und darüber hinaus den Universitätslehrgang „Personzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien besuchen können, mit der Möglichkeit eines Masterabschlusses (MA) in „Personzentrierter Psychotherapie“.¹

Die nachfolgenden Bestimmungen haben zur Grundlage das Psychotherapiegesetz in der gültigen Fassung und die Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums. Sie sind abgestimmt mit dem Ausbildungsvertrag, den das Forum mit seinen AusbildungsteilnehmerInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens abschließt, und nehmen Bedacht auf die Supervisionsrichtlinie, die Anrechnungsrichtlinie und die Lehrpersonenrichtlinie des zuständigen Ministeriums.

Zudem verweisen wir auf die sogenannten Umsetzungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung, die vor allem Details in der Durchführung der Ausbildung darlegen. Diese sind als integraler Bestandteil des Regelwerks zur Ausbildung in „Personzentrierter Psychotherapie“ zu betrachten. Sie werden allen AusbildungsteilnehmerInnen nach der Aufnahme in die Ausbildung gemeinsam mit weiteren relevanten Unterlagen ausgehändigt.

Allfällige Änderungen bzw. Anpassungen der Ausbildungsstruktur bzw. Ausbildungsinhalte sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

¹ Der Universitätslehrgang wird gemeinsam mit dem Institut für Personzentrierte Studien (IPS) und der Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP) in Kooperation mit dem Postgraduate Center der Universität Wien durchgeführt.

1. PRINZIPIEN

1. 1. Grundsätzliche Orientierung

Die Ausbildung ist auf die Förderung personenzentrierter Einstellungen und personenzentrierten Handelns in der Tradition von Carl Rogers und anderen personenzentrierten Theoretiker/innen zur Anwendung im psychotherapeutischen Bereich gerichtet. Sie legt den Schwerpunkt auf eine entsprechende Entwicklung der Persönlichkeit.

1. 2. Bereiche der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst Selbsterfahrung, Supervision/Reflexion der Praxis und des Praktikums, Theorie des Personenzentrierten Ansatzes und personenzentrierte Praxis. Dazu wird ein breites Spektrum von Erfahrungsmöglichkeiten angeboten: die Arbeit mit verschiedenen AusbilderInnen, einerseits wechselnde und andererseits gleiche Zusammensetzung von Ausbildungsgruppen bzw. -seminaren sowie die Arbeit in methodisch vielfältigen Lernsituationen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen und ein offenes Klima innerhalb der Gruppe der AusbildungsteilnehmerInnen als Rahmenbedingung für die Ausbildung sollen gefördert werden.

1. 3. Erfahrungsorientierung

Die Ausbildung ist erfahrungsorientiert: Die AusbildungsteilnehmerInnen können die Vorgänge und Prozesse, die für personenzentrierte therapeutische Beziehungen bedeutsam sind, an der eigenen Person erleben, sich damit auseinandersetzen und daraus lernen.

1. 4. Praxisorientierung

Supervision/Reflexion der Praxis sind (etwa in den Werkstattgruppen) auf Erlernen, Reflexion und Selbstkontrolle im personenzentrierten Handeln gerichtet. Die AusbildungsteilnehmerInnen können sich selbst in Situationen erfahren, in denen sie später praktizieren wollen.

1. 5. Theoriebildung

Die AusbildungsteilnehmerInnen können lernen, ihre Erfahrungen zu reflektieren und mit der Theoriebildung des Personenzentrierten Ansatzes in Verbindung zu bringen. Dabei soll eine kritische Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden anthropologischen und psychologischen Konzepten erfolgen und eine kreative, sich auf phänomenologische Auswertung praktischer Erfahrungen stützende Theoriebildung gefördert werden.

1. 6. Individualisierung

Innerhalb der Ausbildungsordnung und unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen sind individuelle Schwerpunktsetzungen, Vertiefungen und Ergänzungen je nach Entwicklungsstand und -tempo möglich. Auf der Basis einer qualitativen Evaluation durch die AusbilderInnen können Erweiterungen der Mindestanforderungen vereinbart werden (siehe Punkt 6. 4., Evaluationen).

1. 7. Selbstverantwortung der AusbildungsteilnehmerInnen

Die Ausbildung ermöglicht den Auszubildenden einen breiten Spielraum für Selbstverantwortung und eigene Entscheidungen. Die AusbildungsteilnehmerInnen sind im Rahmen der Ausbildungsordnung für ihren Lernweg selbst verantwortlich und orientieren sich dabei an den Grundsätzen und Richtlinien der Ausbildung. Dies wird als Teil der Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Person verstanden.

1. 8. Verantwortung der AusbilderInnen

Die AusbilderInnen verpflichten sich, die für die Ausbildung notwendigen Ausbildungselemente (mit Ausnahme des Praktikums) anzubieten. Sie stellen die entsprechende Begleitung zur Klärung des Lernweges und zur Evaluation der Erfahrungen der AusbildungsteilnehmerInnen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches zur Verfügung (siehe Durchführung der Ausbildung).

1. 9. Verpflichtungen des Forum

Das Forum gewährleistet die Ausbildung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin zum/zur Personzentrierten Psychotherapeuten/in im Rahmen des von ihm angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes und verpflichtet sich in der Umsetzung der Ausbildungsordnung, dass personenzentrierte Haltungen erworben werden können. Dies wird durch folgende Mittel gewährleistet:

- Darstellung der Grundgedanken des Personzentrierten Ansatzes;
- Die erforderlichen Elemente der Ausbildung werden längstens in jenem Zeitraum angeboten, welcher der minimalen Dauer der Ausbildung entspricht;
- Möglichkeit der persönlichen Begleitung des Lernwegs;
- entsprechende Qualitätskontrolle hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung und der Qualifikation der AusbilderInnen sowie der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzw. der Aufrechterhaltung jener Voraussetzungen, welche die Anerkennung des Forum als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes gewährleisten.

1. 10. Mitgliedschaft im Forum

Das Forum ist vom zuständigen Bundesministerium als eigenständige fachspezifische Ausbildungseinrichtung anerkannt, zugleich vereinsrechtlich ein Zweigverein der APG. Die Ausbildung ist nur bei gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft im Forum möglich.

2. VORAUSSETZUNGEN²

Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. eine schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, dass eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
5. die Voraussetzungen des § 10, Abs. 1, Z. 4 ("eine Ausbildung im Krankenpflagedienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 absolviert hat")
oder
6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß § 10, Abs. 1, Z. 5 ("auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist") erfolgt ist,
oder
7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder
8. ein Studium (mit zumindest Master-/ Magisterabschluss) der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften, der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder
9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines ordentlichen Studiums im Sinne des Punktes 8 an einer ausländischen Universität nachweist.

² gemäß § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes (Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. 361, über die Ausübung der Psychotherapie)

3. AUFNAHMEVERFAHREN

Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt über ein Aufnahmeverfahren, in dem die Eignung für die Anforderungen der Ausbildung geklärt und die Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung geprüft werden.

Folgende Eignungskriterien kommen zur Anwendung: Fähigkeit zur offenen Auseinandersetzung mit der eigenen Person; Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion; ausreichende psychische Stabilität und Flexibilität; Kontaktfähigkeit; eine realistische Vorstellung über die persönliche Anwendung der Ausbildung; Einfühlungsvermögen; Fähigkeit zur intellektuellen Verarbeitung von persönlichen Erfahrungen; Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit in sozial komplexen Situationen.

Das Aufnahmeverfahren wird von der AusbilderInnengruppe durchgeführt.

Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei aufeinanderfolgenden Elementen:

Element 1: Feststellung der Eignung für die Ausbildung "Personzentrierte Psychotherapie";

Element 2: Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes;

Element 3: Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes.

Die Elemente 1 und 2 können vor Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen (Element 3), somit auch bereits vor Abschluss des Propädeutikums, erfolgen.

Die Elemente 1 bis 3 können getrennt oder gemeinsam beantragt werden.

Für den Antrag auf **Eignungsfeststellung (Element 1)** sind erforderlich:

- Die Teilnahme an mind. 15 Stunden Selbsterfahrung nach dem Personzentrierten Ansatz bei Psychotherapeuten/innen des Forum (inkl. aller AusbilderInnen) noch vor dem Entscheidungsseminar und nach Möglichkeit in einer Gruppe.
- Vorstellungsgespräche bei zwei AusbilderInnen; diese sind vor dem Entscheidungsseminar zu führen.
- Die Teilnahme an einem Entscheidungsseminar.

Die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar sind bei verschiedenen AusbilderInnen zu absolvieren.

Über Ausnahmen bezüglich der Eignungsfeststellung entscheidet die AusbilderInnengruppe.

Die Eignungsfeststellung wird auf Ansuchen des/der Ausbildungsbewerbers/in durchgeführt. Es ist formlos an die Ausbildungsleitung zu richten. Dem Ansuchen sind ein Lebenslauf und (eine) Teilnahmebestätigung(en) über die erforderliche Selbsterfahrung sowie die Angabe, bei wem die Vorstellungsgespräche und das Entscheidungsseminar absolviert wurden, beizufügen.

Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Beurteilung der AusbilderInnengruppe.

Die **Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes (Element 2)** wird aufgrund eines schriftlichen formlosen Ansuchens des/der Ausbildungsbewerbers/in durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 1 voraus.

Für die Feststellung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes ist eine schriftliche Zusage für einen Platz für Lehrtherapie von einem/einer dafür befugten PsychotherapieausbilderIn vorzulegen.

Die **Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen** gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes (**Element 3**) wird aufgrund eines schriftlichen formlosen Ansuchen des/der Ausbildungsbewerbers/in durchgeführt und setzt eine positive Feststellung bezüglich des Elements 2 voraus.

Dem Ansuchen ist Folgendes beizulegen:

Beglaubigte Kopien jener Dokumente, die die Erfüllung der Voraussetzungen für die Absolvierung des Fachspezifikums gem. § 10, Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes belegen (Geburtsurkunde, Abschlussbescheinigung des Propädeutikums, Abschlussbescheinigung eines entsprechenden Studiums oder einer entsprechenden Berufsausbildung oder einer Eignungsbestätigung des zuständigen Bundesministeriums);

ferner ein Ansuchen um Aufnahme in das Forum als Vereinsmitglied im Status eines Ausbildungsteilnehmers/einer Ausbildungsteilnehmerin.

Der positive Abschluss des Aufnahmeverfahrens bedeutet die Zulassung zur Ausbildung und wird von der AusbilderInnengruppe in schriftlicher Form bestätigt.

4. ZIELE UND DAUER

4. 1. Qualifikationsziel

Die Ausbildung hat die Befähigung zur umfassenden psychotherapeutischen Arbeit mit Klienten/innen im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes bzw. des Psychotherapiegesetzes zum Ziel. Sie schließt die Qualifikation für die Durchführung von Personenzentrierter Psychotherapie, die Befähigung zur diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz ein.

4. 2. Bereichsspezifische Ziele

Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist auf die Erfahrung der Vorgänge und Prozesse innerhalb der eigenen Person sowie in den Beziehungen zu anderen Personen gerichtet.

Ziele: Offene Auseinandersetzung mit zentralen Bereichen der eigenen Person; Authentizität und Transparenz der eigenen Person; Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur autonomen Kontaktaufnahme; Selbstachtung und Selbstverstehen; Fähigkeit zur Entwicklung einer offenen, einfühlsamen und respektvollen Beziehung zu anderen; Fähigkeit zur internalen Wertsetzung.

Theorie

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit theoretischen Annahmen über Personenzentrierte Psychotherapie und den Personenzentrierten Ansatz und mit der einschlägigen Literatur von C. R. Rogers und anderen personenzentrierten Theoretiker/innen.

Ziele: Ausreichende Kenntnis der personenzentrierten Theorie und aktuellen Literatur; Fähigkeit zur eigenständigen Theoriebildung und personenzentrierten theoretischen Argumentation; Anwendung einer personenzentrierten Theorie auf die therapeutische Praxis; Durchführung einer schriftlichen Arbeit zu einem selbstgewählten Thema aus personenzentrierter theoretischer Perspektive.

Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision ist ein Lernprozess, der die Vorbereitung, Übernahme und Nachbereitung einer therapeutischen Aufgabe und Verpflichtung, sowie die Reflexion, Selbstkontrolle und Selbstregulation der therapeutischen

Vorgangsweise in der Personzentrierten Psychotherapie fördert und unterstützt.

Ziele: Kompetente Übernahme einer therapeutischen Verpflichtung und Aufgabe im Sinne des Personzentrierten Ansatzes; Fähigkeit zur offenen Reflexion und Selbstkontrolle der therapeutischen Vorgangsweise im Hinblick auf den Entwicklungsprozess des/der jeweiligen Klienten/in und die Beziehung zum/zur jeweiligen Klienten/in; Entwicklung einer therapeutischen Sensibilität und einer realistischen Selbstwahrnehmung hinsichtlich der eigenen therapeutischen Vorgangsweise.

Praktikumssupervision

Praktikumssupervision ist ein Lernprozess, der die Reflexion von in Praktikumsinstitutionen gewonnenen Erfahrungen unterstützt.

Ziele: Einsicht in das Zusammenspiel von institutionellen Rahmenbedingungen und individueller Kompetenz, Reflexion und Differenzierung von Erfahrungen, insbesondere von Kontakterfahrungen mit Klienten/innen; Teamfähigkeit.

Praxis

Die Praxis ist die zu supervidierende Personzentrierte Psychotherapie mit einzelnen Klienten/innen und in anderen psychotherapeutischen Settings.

Ziel: Integration der therapeutischen Prinzipien der Personzentrierten Psychotherapie in die eigene Praxis.

4. 3. Dauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens vier Jahre in kontinuierlicher Teilnahme bzw. maximal zwölf Jahre ohne Einbeziehung von Zeiten der Karenzierung (siehe auch 6. 6.).

Das Forum gewährleistet, dass das Angebot an Ausbildungsveranstaltungen quantitativ und qualitativ die Möglichkeit bietet, dass der/die AusbildungsteilnehmerIn die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz in angemessener Zeit abschließen kann.

5. INHALTE UND UMFANG

In jedem der Bereiche der Ausbildung ist ein Gesamtstundenausmaß als Mindestanforderung vorgeschrieben. Es gibt verpflichtende und frei wählbare Veranstaltungen (Wahlpflicht). Im Laufe der Ausbildung sind über die Pflichtveranstaltungen hinaus so viele Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren, dass das minimal erforderliche Gesamtstundenausmaß erreicht wird.

5. 1. Selbsterfahrung/Lehrtherapie

(1) Mindestanforderung: **300 Std.** (18 ECTS); die gesamte Selbsterfahrung muss sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstrecken.

(2) Folgende **Pflichtteile** sind zu absolvieren:

Lehrtherapie: mind. 80 Stunden (8 ECTS), in einem Zeitraum von mind. zwei Jahren, in der Regel mit einer Frequenz von einmal pro Woche oder öfters. Die tatsächliche Stundenzahl bis zum Abschluss wird im Zuge der Lehrtherapie zwischen Lehrtherapeuten/in und Ausbildungsteilnehmer/in festgelegt.

Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von **100 Std.**: Sie umfasst die zweimalige Teilnahme an einer spezifischen Encountergruppe „The Person-centered Experience (PCE)“ (Wechsel zwischen Groß- und Kleingruppen; selbstorganisierte Gruppen) mit einer Mindestdauer von 6 Tagen (je 50 Std.).

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** (4 ECTS) können zur Erreichung der mind. 300 Std. Selbsterfahrung insg. z. B. absolviert werden:

1. Selbsterfahrung im Zweiersetting
2. Laufende Selbsterfahrungsgruppe
3. Selbsterfahrungsgruppen in Blockform bzw. weitere Encountergruppe(n)

5. 2. Theorie

(1) Mindestanforderung: **325 Std.**

(2) Die zu absolvierenden **Pflichtveranstaltungen** umfassen **160 Std.** (22 ECTS). Diese sind über folgende Ausbildungsschritte zu absolvieren:

1. Basics: Schriften Rogers, Menschenbild, Ethik (40 Std.) (6 ECTS)

- **Theorieseminar 1a:** Einführung in die Grundlagen personzentrierter Theorie (15 Std.)
- **Theorieseminar 1b:** Ausgewählte Schriften von C. R. Rogers zu Beziehung und Prozess (15 Std.)

- **Theorieseminar 1c:** Ethische Aspekte im Personenzentrierten Ansatz (10 Std.)
- 2. Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie (inkl. Einführung KJPT) (30 Std.), (4 ECTS)**
- **Theorieseminar 2a:** Persönlichkeitstheorie und –entwicklung (20 Std.)
 - **Theorieseminar 2b:** Einführung in die Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (10 Std.)
- 3. Grundhaltungen und therapeutische Beziehung (30 Std.) (4 ECTS)**
- **Theorieseminar 3a:** Therapeutische Beziehung, prozessuale Diagnostik und Technik (20 Std.)
 - **Theorieteil 3b:** Methoden und Techniken (als Teil der Praxiswerkstatt 2) (10 Std.)
- 4. Psychopathologie und Diagnostik (30 Std.) (4 ECTS)**
- **Theorieseminar 4a:** Störungslehre (15 Std.)
 - **Theorieseminar 4b:** Diagnostik und Indikation (15 Std.)
- 5. Psychotherapieforschung, neuere personenzentrierte Literatur und Strömungen (30 Std.) (4 ECTS)**
- **Theorieseminar 5a:** Weiterentwicklungen in der Personenzentrierten Psychotherapie, inkl. Psychotherapieforschung (20 Std.)
 - **Theorieteil 5b:** Spezifische Methoden und Techniken (als Teil der Praxiswerkstatt 2) (10 Std.)

Schriftliche Arbeit: Diese ist als eigenständige Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema aus theoretischer Perspektive zu verfassen.

Die schriftliche Arbeit sollte die auf das gewählte Thema bezogene Auseinandersetzung der AusbildungsteilnehmerInnen mit der personenzentrierten Theorie in Umfang und Tiefe widerspiegeln.

Hierfür ist die persönliche Betreuung durch eine dafür qualifizierte Lehrperson vorgesehen.

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** sind **mind. 165 Std.** (22 ECTS) aus den unten angegebenen Modulen zu absolvieren.

Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen muss bei Lehrpersonen des eigenen Fachspezifikums absolviert werden. Jedes besuchte Seminar kann, ebenso wie inhaltsidente Seminare, nur einmal angerechnet werden.

1. Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personenzentrierten Ansatzes (15 Std.) (2 ECTS)

2. Der Personenzentrierte Ansatz und die humanistische Identität (15 Std.) (2 ECTS)

3. Der Personzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen (15 Std.) (2 ECTS)

4. Setting und Methoden (15 Std.) (2 ECTS)

5. Zielgruppen (15 Std.) (2 ECTS)

6. Störungsbilder aus der Sicht der Personzentrierten Psychotherapie (15 Std.) (2 ECTS)

7. Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1 – 6 (75 Std.) (10 ECTS)

Es können Fachtagungen für die Absolvierung der Wahlpflicht-Theorie im Rahmen der Bestimmungen angerechnet werden.

5. 3. Supervision

(1) Die Mindestanforderung für Supervision und Praxisreflexion umfasst **220 Std.** (25 ECTS)

(2) Die **Pflichtveranstaltungen** sind:

Gruppensupervision im Ausmaß von **130 Stunden:**

Diese umfasst die Teilnahme an drei jeweils einjährig laufenden Praxisgruppen (Praxiswerkstatt 1 und 3 mit je 50 Std. sowie Praxiswerkstatt 2 mit 30 Std. für Supervision).

In der Praxiswerkstatt 2 werden sowohl Praxisinhalte als auch integrativ Theoriebausteine („Methoden und Techniken“, 20 Std. Theorie-Pflicht) vermittelt. Sie kann vor oder nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ absolviert werden und soll der antizipierend-vorbereitenden bzw. begleitenden Reflexion der eigenen psychotherapeutischen Praxis sowie der Verknüpfung von Theorie und Praxis dienen. Zu beachten ist, dass die Teilnahme erst nach der positiven Absolvierung der Praxiswerkstatt 1 möglich ist.

Lehrsupervision im Zweiersetting (mind. 50 Stunden):

Im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung sind nach Erlangen des Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ mind. 600 Praxisstunden (siehe 5. 6.) supervidieren zu lassen, davon mindestens drei über einen längeren Zeitraum laufende psychotherapeutische Prozesse im Zweiersetting nach Möglichkeit bis zu deren Abschluss. Regelmäßige Lehrsupervision ist bis zum Ausbildungsabschluss verpflichtend.

(3) An **Wahlpflichtveranstaltungen** können zur Erreichung der mind. 220 Stunden Supervision insg. z.B. absolviert werden:

1. ergänzende Supervision im Zweiersetting
2. Gruppensupervision in kontinuierlicher oder in Blockform, jeweils auch in Kleingruppen

5. 4. Praktikum

Das Praktikum hat insgesamt mindestens **550 Stunden** (28 ECTS) zu umfassen, davon mind. 150 Stunden in einer facheinschlägigen (klinischen) Einrichtung. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist für die Organisation des Praktikumsplatzes selbst verantwortlich.

5. 5. Praktikumssupervision

Die Mindestanforderung für die Supervision des zumindest 550 Stunden umfassenden Praktikums beträgt **30 Stunden** (2 ECTS).

5. 6. Praxis

(1) Die Mindestanforderung für Praxis beträgt **600 Stunden** (40 ECTS) therapeutische Arbeit mit Klienten/innen/Patienten/innen, davon mind. 400 Stunden Psychotherapien im Zweiersetting Klient/in – Psychotherapeut/in.

(2) Die psychotherapeutische Praxis ist in Veranstaltungen zur Supervision (siehe 5. 3.) zu thematisieren und muss entsprechend dokumentiert werden.

6. DURCHFÜHRUNG

6. 1. Aufgaben der AusbilderInnengruppe

Im Aufgabenbereich der AusbilderInnengruppe liegen die Umsetzung der Ausbildungsordnung und die Führung einer Liste von AusbildungsteilnehmerInnen bzw. PsychotherapeutenInnen in Ausbildung unter Supervision. Die AusbilderInnengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt Umsetzungsbestimmungen für die Ausbildung.

6. 2. Begleitung des Ausbildungswegs

Im Verlauf der Ausbildung kann in begleitenden Gesprächen mit dafür befugten AusbilderInnen nach freier Wahl des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin der persönliche Ausbildungsweg reflektiert werden. Sie dienen der Klärung des Lernweges in der Ausbildung und bilden zusammen mit den Evaluationsschritten (siehe 6. 4.) eine weitere Grundlage für die Erreichung des Ausbildungsziels bzw. der Qualifikation als Psychotherapeut/in und für einen einvernehmlichen Abschluss der Ausbildung.

6. 3. Anrechnung

Anrechnungen sind grundsätzlich möglich. Maßgeblich dafür sind die einschlägigen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes und die Anrechnungsrichtlinie des zuständigen Bundesministeriums.

6. 4. Evaluationen

Evaluationen dienen der Einschätzung des individuellen Entwicklungsstandes des/der Auszubildenden und sind als permanentes und implizites Ausbildungsprinzip zu betrachten. Zentral dabei ist ein Prozess der Rückmeldung durch die AusbilderInnen und der intersubjektiven Abstimmung zwischen der Einschätzung der AusbilderInnen und der Selbsteinschätzung durch den/die AusbildungsteilnehmerIn.

Evaluationen zielen sowohl auf die Mindestanforderungen der Ausbildungsordnung (quantitative Evaluation anlässlich der Zuerkennung des Status „Psychotherapeuten/in in Ausbildung unter Supervision“ oder anlässlich des Ausbildungsabschlusses), als auch auf die Standortbestimmung und die Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines Ausbildungsteilnehmers/einer Ausbildungsteilnehmerin im Sinne der Ausbildungsziele (qualitative Evaluation).

Quantitative Evaluationen werden von der Ausbildungsleitung, qualitative Evaluationen von der AusbilderInnengruppe vorgenommen.

Zu unterscheiden sind folgende Evaluationselemente (a – c):

a) Qualitative Evaluationen erfolgen zu drei verpflichtend vorgesehenen Evaluationszeitpunkten, nämlich

1. anlässlich der Einreichung um den Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ (siehe auch 6. 5.),
2. zwischen der 20. und 30. Stunde der Lehrsupervision sowie
3. anlässlich des Ausbildungsabschlusses (siehe 6. 7.).

b) Unabhängig davon kann sowohl vonseiten des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin, aber auch vonseiten der AusbilderInnengruppe in begründeten Fällen jederzeit ein qualitatives Evaluationsverfahren in die Wege geleitet werden, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann (vgl. 4. 1.).

c) Evaluationen informeller Art werden aber auch situations- und prozessabhängig in Form von kollegialen Gesprächen oder Reflexionen im Rahmen von Pflichtseminaren (insbesondere Praxiswerkstatt und Pflicht-Theorieseminare) initiiert und durchgeführt.

Die AusbilderInnengruppe für Psychotherapie hat alle Informationen, Daten und Quellen, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen, gewissenhaft zu prüfen und zu gewichten. Dabei ist auf die Verschwiegenheitsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Die Ergebnisse der Evaluationen a und b sowie etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und dem/der Ausbildungsteilnehmer/in in schriftlicher Form mitzuteilen. Dies kann auch verbindliche inhaltliche Vereinbarungen oder Konsequenzen hinsichtlich der Minimalanforderungen und Ergebnisse, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in Frage stellen können, beinhalten.

6. 5. Status „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“

Nach erfolgreicher Absolvierung einer Reihe von definierten Ausbildungselementen, wie sie in den Umsetzungsbestimmungen des Forum zur vorliegenden Ausbildungsordnung - mit Bezugnahme auf die Supervisionsrichtlinie des zuständigen Bundesministeriums - detailliert angeführt sind, kann bei der Ausbildungsleitung des Forum um die Zuerkennung des Status „*Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision*“ eingereicht werden. Die Ausbildungsleitung prüft dann, ob die quantitativen Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, so befasst sich die AusbilderInnengruppe des Forum damit, ob die qualitative Eignung dafür gegeben erscheint (vgl. 6. 4.). Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung, die psychotherapeutische Arbeit unter Supervision durch eine dafür

befugte Lehrperson aufzunehmen, so erfolgt die Zuerkennung des Status „*Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision*“. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in wird vom Ergebnis dieser quantitativen und qualitativen Evaluation schriftlich informiert.

Die Erlangung dieses Status berechtigt den/die Ausbildungsteilnehmer/in zur psychotherapeutischen Praxis (siehe 5. 6.).

6. 6. Ausscheiden aus der Ausbildung

Neben dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung können folgende Umstände zu einem Ausscheiden aus der Ausbildung führen (siehe auch Ausbildungsvertrag des Forum):

- a. wenn der/die AusbildungsteilnehmerIn das Ausbildungsverhältnis beenden möchte,
- b. wenn die Mitgliedschaft erlischt,
- c. wenn berechtigten und mit entsprechender Nachfrist versehenen finanziellen Forderungen der Ausbildungseinrichtung bzw. eines/einer Ausbilders/in nicht nachgekommen wird,
- d. wenn eine Unterbrechung der Ausbildung von zwei Jahren oder länger ohne entsprechende Vereinbarungen mit den AusbilderInnen vorliegt,
- e. wenn das Ausbildungsverhältnis unter Berücksichtigung von Zeiten einer Karenzierung bereits 12 Jahre gedauert hat,
- f. wenn eine qualitative Evaluation eine Einschränkung der Eignung für die Ausbildung nach Beginn der Ausbildung erkennt (siehe Punkt 6.4. „Evaluationen“) sowie
- g. bei berufsethischen Verstößen.

6. 7. Abschlussverfahren

Das Erreichen der Ausbildungsziele und die Eignung im Sinne des Qualifikationszieles werden durch ein Abschlussverfahren geprüft.

Das Abschlussverfahren wird von der AusbilderInnengruppe durchgeführt.

Die Einleitung eines Abschlussverfahrens erfolgt auf Ansuchen eines Ausbildungsteilnehmers/einer Ausbildungsteilnehmerin.

Das Abschlussverfahren besteht aus einem Evaluationsverfahren (siehe 6. 4.) und einer Abschlussreflexion.

Bei Vorliegen eines Ansuchens um Einleitung eines Abschlussverfahrens ist von der AusbilderInnengruppe ein Evaluationsverfahren einzuleiten, in dem die quantitativen Mindestanforderungen (quantitative Evaluation) und der Entwicklungsstand eines/einer Ansuchenden hinsichtlich der bereichsspezifischen Ausbildungsziele (qualitative Evaluation) geprüft werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussreflexion ist ein positives Ergebnis des Evaluationsverfahrens.

Die Abschlussreflexion dient der Feststellung der Eignung zur Durchführung von personenzentrierten Psychotherapien im Sinne des Qualifikationszieles. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Ergänzend dazu ist eine Beschreibung der Lernerfahrungen von Seiten des/der Absolventen/in vorgesehen.

Aufgrund eines positiven Ergebnisses des Abschlussverfahrens wird die Ausbildung abgeschlossen.

6. 8. Zertifikat

Der Abschluss der fachspezifischen Ausbildung "Personenzentrierte Psychotherapie" wird mit einem Zertifikat mit dem Titel "Personenzentrierter Psychotherapeut" bzw. "Personenzentrierte Psychotherapeutin" bestätigt und ist die Voraussetzung zur Eintragung als Psychotherapeut/in in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes mit der entsprechenden Zusatzbezeichnung "Personenzentrierte Psychotherapie".

Das Zertifikat enthält eine differenzierte Angabe über das absolvierte Curriculum.

Bei Beendigung vor Abschluss der gesamten Ausbildung kann auf Verlangen eine Bestätigung der absolvierten Ausbildungsveranstaltungen ausgestellt werden.